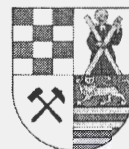


Stadt Braunlage

Sommerfreizeit und Wintersport 600 - 1000 m ü. NN.

Der Bürgermeister



Luftkurort
Bergstadt St. Andreasberg



Luftkurort
Braunlage



Erholungsort
Hohegeiß

Stadt Braunlage, Postfach 1140, 38691 Braunlage

Hausanschrift:
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2
38700 Braunlage

Ordnungsamt
Herr Müller
Durchwahl: **940-131** Zim.-Nr. 15
E-Mail: jan.mueller@stadt-braunlage.de

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen/ 501-04
Meine Nachricht vom

Datum 4. März 2014

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über das Verbrennen von Gartenabfällen am 22. März 2014

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 2) wird Folgendes zugelassen:

1. Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, bestehen.
Diese pflanzlichen Abfälle, die auf Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Braunlage anfallen, dürfen auf diesen Grundstücken **am 22.03.2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr** verbrannt werden.
2. **Die Absicht des Verbrennens von Gartenabfällen ist vorab bei der Stadt Braunlage, Ordnungsamt, anzuzeigen. Die Anzeige ist formlos zu richten an: Stadt Braunlage, Ordnungsamt, Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2, 38700 Braunlage, Tel. 05520/940-130 oder 940-131.**
3. Das Verbrennen ist nur unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Gebote und Verbote zulässig:
 - a) Das Verbrennen ist verboten:
 - bei lang anhaltender trockener Witterung,
 - bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
 - auf moorigem Untergrund,
 - in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.
 - b) Beim Verbrennen sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:
 - Beim Verbrennen sind ausreichende Abstände einzuhalten, die gewährleisten, dass das Wohl und die Belange der Allgemeinheit, der Nachbarschaft, einzelner Nachbarn sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Gefährdungen und Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug zu vermeiden.

Sprechstunden:
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr
IBAN: DE43 2789 3359 0010 4265 30, BIC: GENODEF1BLG

Telefon: 05520 / 940-0
Fax: 05520 / 940-222
Email: stadt@stadt-braunlage.de

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) Nr. 62052300
Nord/LB Braunlage (BLZ 250 500 00) Nr. 25802224
Volksbank Braunlage (BLZ 278 933 59) Nr. 10426530
Sparkasse Goslar/Harz (BLZ 268 500 01) Nr. 1000280

- Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Feuerstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

- Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine nicht pflanzlichen Stoffe, insbesondere Abfälle, Mineralöle oder Mineralölprodukte verwendet werden.

- Feuerstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem nicht brennbaren Schutzring zu umgeben, der frei von brennbaren Materialien ist. Nach Abschluss des Verbrennens ist die Feuerstelle mit ausreichend Erde zu bedecken oder mit Wasser abzulöschen.

- Das Brennmaterial darf erst am Abrenntag aufgeschichtet werden. Bereits aufgeschichtetes Brennmaterial ist vor dem Abbrennen umzuschichten. Eine Gefährdung für nistende Vögel und sonstige Kleintiere ist auszuschließen.

4. Derjenige, der den Bestimmungen in Nr. 1 bis 2 zuwiderhandelt, muss mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen rechnen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen kann die Stadt Braunlage bestimmen, an welchen Tagen im Jahr das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, ausgenommen Treibgut, stattfinden darf, wenn eine andere Form der Entsorgung nicht zumutbar ist.

Die Stadt Braunlage macht hiermit von diesem Recht Gebrauch.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass pflanzliche Abfälle erst dann verbrannt werden dürfen, wenn eine Entsorgung durch Kompostierung, Bio-Tonne oder Container nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Der Abrenntag ist festgesetzt worden, damit Grundstückseigentümer Gelegenheit haben, pflanzliche Abfälle zu entsorgen, sofern eine andere Entsorgung nicht möglich ist.

Insbesondere dürfen pflanzliche Abfälle verbrannt werden, die mit Schaderregern befallen sind, die sich auch auf abgestorbenem Material weiter vermehren oder überdauern. Um eine weitere Ausbreitung dieser Schaderreger und weitere Gefahren für die Umwelt zu verhindern, ist das Verbrennen am 22.03.2014 höher anzusehen als das Wohl eines Einzelnen.

Es liegt deshalb im besonderen öffentlichen Interesse, das Verbrennen zu gestatten. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Abbrenntage im Falle eines Widerspruches bis zur Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung nicht durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Braunlage, Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2, 38700 Braunlage schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Goslar, Postfach 2020, 38610 Goslar gewahrt.

Falls die Stadt Braunlage dem Widerspruch nicht abzuwehren vermag, wird er dem Landkreis Goslar in Goslar zum Erlass eines Widerspruchsbescheides zugeleitet. Das Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig in Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

